

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Per Mail:
poststelle@thueringer-landtag.de



Landesverband für Kindertagespflege Thüringen e.V.

E-Mail: vorstand@lvktp.de
Erfurt, den 12.01.2023

**Den Mitgliedern des
AfBJS**

Stellungnahme zur Drucksache 7/6783

Gesetzentwurf

Der Fraktion der CDU

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2275

zu Drs. 7/6574/6783

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Gesetzentwurfes „Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes“ und der Möglichkeit, dazu Stellung nehmen zu dürfen.

Der Landesverband für Kindertagespflege Thüringen e.V. begrüßt sehr, dass mit der Änderung des Gesetzes, die bereits seit vielen Jahren vom Landesverband geforderten Verbesserungen der finanziellen Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege erfolgen sollen.

Zu den einzelnen Sätzen des § 23 des Thüringer Kindergartengesetzes möchten wir wie folgt Stellung beziehen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 23 des Thüringer Kindergartengesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

§ 23

Laufende Geldleistung bei Kindertagespflege

„(1) Wird eine geeignete Kindertagespflegeperson vermittelt oder eine selbst organisierte Kindertagespflegeperson als geeignet und die Kindertagespflege als erforderlich anerkannt, gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dieser eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII. Der pauschal zu erstattende Sachaufwand nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII darf je Kind bei einer vereinbarten Ganztagsbetreuung
(mindestens acht Stunden) 300 Euro je Monat,
vereinbarten Drei-Viertel-Betreuung (mindestens sechs Stunden) 240 Euro je Monat,
vereinbarten Halbtagsbetreuung
(mindestens vier Stunden) 210 Euro je Monat,
ergänzenden Kindertagespflege 2,12 Euro je Stunde nicht unterschreiten.“

1. Zu § 23 Absatz 1 schlägt der Landesverband für Kindertagespflege Thüringen folgende Ergänzung zu Satz 1 vor:

„Eine Dynamisierung des zu erstattenden Sachaufwandes erfolgt jährlich in Höhe der Inflation des Vorjahres.“

Der Landesverband für Kindertagespflege Thüringen begrüßt die Anhebung des zu erstattenden Sachaufwandes nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII für eine Ganztagsbetreuung (mindestens acht Stunden) auf 300 Euro je Kind und Monat.

Bereits in einer Stellungnahme im Jahr 2019 hatte der Landesverband darauf hingewiesen, dass eine dringende Überprüfung der zu erstattenden Sachkostenpauschale zu erfolgen habe und darauf verwiesen, dass bereits 2007 vom Bundesministerium der Finanzen die Höhe einer Pauschale von 300 Euro pro Kind/Monat als angemessene Betriebsausgabe im Rundschreiben „Einkommenssteuerrechtliche Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege“ des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Dezember 2007 (BStBl. 2008 I, S. 17) als angemessen festgelegt wurde.

Die jetzt geplante Regelung sichert aktuell die Angemessenheit des Sachaufwandes. Damit wird eine landesweite Vergleichbarkeit, der von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gezahlten Sachkosten erreicht, die transparent und nachvollziehbar ist. Der Landesverband empfiehlt daher die vorgeschlagene Dynamisierungsregelung zu implementieren.

§ 23 Absatz 1 Satz 2

„Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2a SGB VIII darf bei einer Ganztagsbetreuung
475,48 Euro je Kind und Monat im Jahresmittel bei Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifizierung nach DJI-Curriculum (160 Stunden),
546,13 Euro je Kind und Monat im Jahresmittel bei Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifizierung nach dem QHB (300 Stunden) bzw.
586,32 Euro je Kind und Monat im Jahresmittel bei staatlich anerkannten Erziehern und Erzieherinnen nicht unterschreiten.“

Der Landesverband für Kindertagespflege Thüringen begrüßt die Anhebung des Betrags zur Anerkennung der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2a SGB VIII im Grundsatz. Der Landesverband schlägt allerdings vor, eine andere Formulierung zu wählen.

2. zu § 23 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2a SGB VIII darf bei einer Ganztagsbetreuung
582 Euro je Kind und Monat im Jahresmittel bei Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifizierung von mindestens 160 Unterrichtseinheiten nach dem DJI-Curriculum bzw.
625 Euro je Kind und Monat im Jahresmittel bei staatlich anerkannten Erziehern und Erzieherinnen nicht unterschreiten.“

Begründung:

Die Anerkennung der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2a SGB VIII sollte sich an den Gehältern des Öffentlichen Dienstes, Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) orientieren, da Kindertagespflegepersonen denselben Tätigkeitsbereich ausüben. Die Orientierung an der Eingruppierung in die Stufe 4 ist darauf begründet, dass Kindertagespflegepersonen alleinverantwortlich Gruppen betreuen. Zudem übernehmen Kindertagespflegepersonen zusätzlich Aufgaben einer Kita-Leitung. Des Weiteren fallen für die Kindertagespflegeperson außerhalb der Betreuungszeit Arbeitsaufgaben in nennenswerter Anzahl an, die bisher in die Vergütungsüberlegungen des Gesetzgebers nicht mit eingeflossen sind.

Für die Berechnungsgrundlage sollten aus diesem Grund die Jahresgehälter der Einstufungen SuE S4 bzw. SuE 8a zugrunde gelegt werden.

Zur Berechnung der Summen der oben angegebenen Beträge zur Anerkennung der Förderleistung wurde der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst 2022 „Jahresentgelttabelle TVÖD SuE 2022“ herangezogen.

Das bedeutet, qualifizierungsbedingte Unterschiede sind in der Eingruppierung zu berücksichtigen.

An dieser Stelle möchten wir noch einmal eindringlich darauf hinweisen, dass dieses Jahresentgelt nur bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 40 Stunden (im Vergleich dazu: 39 Stunden bei Erziehern nach TVöD) und einer durchgehenden Belegung mit ganzjährig fünf Kindern zu erreichen ist. Durchschnittlich betreute eine Kindertagespflegeperson in Thüringen nach dem Landesamt für Statistik zum 1. März 2022 (240 KТПP, 882 betreute Kinder) unter vier Kinder im Jahresmittel. Das bedeutet, dass ein erheblicher Teil der Kindertagespflegepersonen in Thüringen die angegebenen Summen nicht erreichen wird.

§ 23 Absatz 1 Satz 3 und 4

„Weiterhin ist die einschlägige Berufserfahrung der Kindertagespflegepersonen durch Zuschläge anzuerkennen. Die Höhe der Zuschläge pro Kind und Monat orientiert sich zu einem Fünftel an den Erfahrungsstufen der Entgelttabelle entsprechend § 16 TVöD SuE. Ist die vereinbarte tägliche Betreuungszeit des Kindes geringer, reduziert sich der Betrag nach Satz 3 in entsprechendem Umfang. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistungen ist fortlaufend der entsprechenden Entgeltgruppen im TVöD SuE anzupassen.“

Der Landesverband für Kindertagespflege Thüringen begrüßt die Einführung der Anerkennung der Berufsjahre und die Orientierung der Höhe der Zuschläge an den Erfahrungsstufen der Entgelttabelle entsprechend des § 16 TVöD SuE.

§ 23 Absatz 2 Satz 1

„(2) Das Ministerium prüft jährlich die Kostenentwicklung im Bereich der Kindertagespflege und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Thüringer Landtag mit. Zu diesem Zweck melden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Ministerium jährlich bis zum 31. Mai die Kosten der Kindertagespflege sowie die Anzahl der betreuten Kinder.“

Der Landesverband für Kindertagespflege Thüringen begrüßt eine regelmäßige Prüfung der Kostenentwicklung im Bereich der Kindertagespflege. Für den Fall, dass keine ausreichende Dynamisierung der zu erstattenden Sachkostenpauschale sowie Anpassung der Förderleistung an die Entwicklung der Gehälter im öffentlichen Dienst im Gesetz implementiert werden sollte, hält auch der Landesverband für Kindertagespflege Thüringen eine jährliche Prüfung der Kostenentwicklung im Bereich der Kindertagespflege für notwendig. Allerdings sollte klargestellt werden, was mit „Kosten der Kindertagespflege“ gemeint ist. Aus Sicht des Landesverbandes für Kindertagespflege Thüringen kann dies nicht bedeuten, die Anzahl der Kindertagespflegepersonen, die Anzahl der betreuten Kinder und die jeweils gezahlten laufenden Geldleistungen aufzuführen. Der Anspruch einer Ermittlung der Kosten sollte sein, zu überprüfen, ob die laufende Geldleistung „leistungsgerecht“ und „auskömmlich“ ist. Klargestellt werden sollte auch, ob und welche Elternbeiträge in die Kostenermittlung einbezogen werden sollen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Der Landesverband für Kindertagespflege Thüringen e.V. begrüßt das in Kraft treten zum 1. Januar 2023.

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Per Mail:
poststelle@thueringer-landtag.de



Landesverband für Kindertagespflege Thüringen e.V.

E-Mail: vorstand@lvktp.de

Erfurt, den 12.01.2023

Stellungnahme zur Drucksache 7/6574

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Gesetzentwurfes zum „Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes“ und der Möglichkeit, dazu Stellung nehmen zu dürfen.

Der Landesverband für Kindertagespflege Thüringen e.V. begrüßt sehr, dass mit der Änderung des Gesetzes, eine Implementierung der Praxisintegrierten Ausbildung im Bereich Erzieherausbildung zur Fachkräftegewinnung erfolgen soll. Auch wir als Landesverband für Kindertagespflege Thüringen sehen die unbedingte Notwendigkeit, einer ausreichenden Zahl an qualifizierten und motivierten Fachkräften im Bereich der frühkindlichen Bildung.

Das seit 2019 erprobte Modell der praxisintegrierten Ausbildung als eine der Möglichkeiten zur Fachkräftegewinnung setzt dabei ausschließlich auf die Ausbildung von Erziehern/innen. Damit setzt das Bildungsministerium ein deutliches Zeichen für die Erhaltung der Qualität in den Kindergärten. Fehlende Erzieher/innen werden nicht einfach durch weniger ausgebildetes Personal ersetzt, sondern es wurde und wird intensiv nach Möglichkeiten gesucht, sie durch entsprechend ausgebildetes Personal zu ersetzen. Das trifft unsere volle Zustimmung.

Der Landesverband für Kindertagespflege Thüringen möchte dazu wie folgt Stellung beziehen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Zu Nummer 1 (§ 16 Abs. 3)

Rein rechnerisch betrachtet sind die Änderungen der Personalschlüssel aus unserer Sicht auf Grund der neuen Regelungen im Tarifgebiet Ost als folgerichtig anzusehen und damit nachvollziehbar. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass die für diese Berechnung berücksichtigten und im Gesetz verankerten Betreuungsschlüssel vor allem im U3-Bereich in naher Zukunft dahingehend angepasst werden müssten, dass sie sich den Vorgaben der Bertelsmann – Studie deutlich annähern. Dies würde nicht nur einen Gewinn für die Kinder bedeuten. Auch für das pädagogische Fachpersonal in den Einrichtungen wäre dies ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und damit zur Fachkräftebindung. Nur wenn sich Erzieher/innen in den Einrichtungen wohlfühlen, bleiben sie in Thüringen und wandern nicht in andere Bundesländer mit besseren Bedingungen ab.

Zu Nummer 2 (§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)

Da sich nach unserem Kenntnisstand die praxisintegrierte Ausbildung als Modell bewährt hat und sie aus unserer Sicht geeignet scheint, zusätzlich zur eigentlichen Form der Erzieherausbildung noch Personal zu schaffen, begrüßen wir es als Landesverband für Kindertagespflege Thüringen ausdrücklich, dass diese Möglichkeit verstetigt werden soll.

Zu Nummer 3 (§25)

Wir als ehrenamtlich Tätige sehen uns außerstande, uns innerhalb des kurzen Zeitrahmens so in diese Berechnungen zu vertiefen, dass wir eine qualifizierte Aussage dazu treffen können.

Zu Nummer 4 - 7 (§ 30 a, § 30 b, § 35, § 36)

Diese Änderungen sind auch aus unserer Sicht folgerichtig und damit notwendig.

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Per Mail:
poststelle@thueringer-landtag.de



Landesverband für Kindertagespflege Thüringen e.V.

E-Mail: vorstand@lvktp.de

Erfurt, den 12.01.2023

Anlage 4

Fragestellung zu den Beratungsgegenständen zum

„Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes“

Fragestellung:

Welchen weiteren Änderungsbedarf sehen Sie bei den Bestimmungen des Thüringer Kindertagesgesetzes zur Kindertagespflege?

1. Um eine höhere Qualifikation der Kindertagespflegepersonen sicherzustellen, kann zukünftig die Qualifizierung mit 300 Unterrichtseinheiten nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) als Grundlage für geförderte Betreuung in Kindertagespflege festgelegt werden. Das QHB bildet inzwischen in der überwiegenden Zahl der Bundesländer den Standard der Grundqualifizierung, den auch Thüringen anstreben sollte.
2. Da es aus Sicht des Landesverbandes für Kindertagespflege Thüringen e.V. unlogisch ist, die Sachkostenpauschale an die Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder zu binden, obwohl der Großteil der Kosten für die Anzahl der Kinder laut Pflegeerlaubnis entsteht, schlagen wir die Zahlung eines Sockelbetrages vor. Dieser würde die von der tatsächlichen Kinderzahl unabhängigen gleichbleibenden Kosten für Versicherungen, Miete, Heizung, Strom usw. abdecken und könnte sich an der Zahl der betreuten Kinder laut Pflegeerlaubnis orientieren. Dazu käme ein Betrag für jeden tatsächlich belegten Platz und den damit an das Kind gebundenen Verbrauchskosten wie z.B. Bastelmaterial, Seife oder Wasser.
3. Zur, vom Bundesgesetzgeber gewünschten, Gleichstellung von Kita und Kindertagespflege gehört auch eine Vergütung der Vor- und Nachbereitung. Diese fällt bei den Erziehern/innen in den Kitas als mittelbare Arbeit an und wird vergütet. Auch in der Kindertagespflege gehören zu einer professionellen Betreuung die umfangreiche Elternarbeit, Vorbereitung der Angebote, Dokumentationen und weiteres. Andere Bundesländer wie Berlin oder Sachsen haben bereits entsprechende Regelungen zur Vergütung der mittelbaren Arbeit.
4. Den jährlich erhobenen Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik zu den Tagespflegepersonen und den in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreuten Kindern kann entnommen werden, dass die durchschnittliche Belegung in der Kindertagespflege unter 4 Kindern liegt. Trotzdem werden immer 5 Kinder als Vollbelegung bei den Berechnungen

herangezogen. Damit liegen die tatsächlichen Einkommen der Kindertagespflegepersonen mehr als 20% unter den im Gesetz eigentlich vorgesehenen Zahlen. Hier wünschen wir uns die realistische Betrachtungsweise bei der Berechnung mit einer Belegungszahl von 4 Kindern.

5. Es gäbe mehr Kindertagespflegepersonen, wenn eine Arbeit im Verbund möglich wäre. Aufgrund hoher Mieten ist es insbesondere in größeren Städten kaum möglich, als einzelne Kindertagespflegeperson angemessene Räume für die Kindertagespflege zu finanzieren. Deswegen sollte geprüft werden, ob diese Möglichkeit bei gleichzeitiger höchstpersönlicher Zuordnung per Gesetz geschaffen werden sollte. Gleichzeitig böte die Kindertagespflege im Verbund weitere Vorteile wie z.B. die Absicherung bei Unfällen sowie kollegialen Austausch.
6. Immer wieder müssen wir als Landesverband feststellen, dass sich Mitglieder hilfeschend an uns wenden, weil die Jugendämter eindeutige rechtliche Regelungen missachten oder uninformiert sind. Deswegen wünschen wir uns eine fachlich kompetente Beratung der Kindertagespflegepersonen durch die Jugendämter. Der gesetzliche Anspruch auf Beratung aus § 23 Abs. 4 Satz 1 und § 43 Abs. 4 SGB VIII wird leider nicht überall erfüllt. Gleichzeitig muss der Landesgesetzgeber aus unserer Sicht Möglichkeiten schaffen, dass die Kommunen verpflichtet werden, ihre Mitarbeiter in den Jugendämtern in Bezug auf die Kindertagespflege entsprechend zu qualifizieren und vor allem ihren Wissensstand durch Weiterbildungen auf dem aktuellen Stand zu halten.
7. In diesem Zusammenhang wäre auch eine Beschwerdestelle bzw. ein konkreter und verbindlicher Ansprechpartner für die Kindertagespflege zur Klärung rechtlicher Fragen und Verfahren im Thüringer Landesverwaltungsamt wünschenswert.
8. Dem Anspruch auf Vertretung aus § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII wird nicht in allen Jugendamtsbezirken Thüringens entsprochen. Die fehlende oder ungenügende Vertretungsregelung ist in weiten Teilen Thüringens ein großes Problem für die Kindertagespflegepersonen. Im angrenzenden Freistaat Sachsen gibt es eine Vielzahl an Angeboten, so dass dort Kindertagespflegepersonen kein Nachteil gegenüber den Kitas entsteht, wenn es zu Ausfällen kommt. Die meisten Jugendämter in Thüringen bräuchten eine verbindliche Verpflichtung, eine kindeswohldienliche Vertretungsregelung in ihre Satzungen, Richtlinien o.ä. aufzunehmen, damit allen Kindertagespflegepersonen eine Vertretung zur Verfügung stünde.
9. Wir wünschen uns eine Möglichkeit, abzusichern, dass Jugendämter die Elternbeiträge für die Kindertagespflege am Durchschnitt der Beiträge für einen Krippenplatz in derselben Kommune orientieren, statt sie im oberen Bereich oder darüber anzusetzen. Da Kindertagespflegepersonen die Elternbeiträge nicht selbst festlegen können, entsteht eine Wettbewerbsverzerrung, wenn die Elternbeiträge für einen Kitaplatz deutlich geringer sind.
10. Auf Grund des Personalmangels in den Kitas wären Überlegungen wünschenswert, wie das Potential der Kindertagespflegepersonen, die weiterhin mit Kindern arbeiten wollen, dies aber nicht mehr im Rahmen der Selbständigkeit tun möchten, genutzt werden kann oder welche anderen Synergien möglich sind.
11. Wir unterstützen das Ansinnen nach einer Staffelung der Elternbeiträge nach Einkommen, solange die finanziellen Mittel für eine kostenlose Bildung im U3 - Bereich fehlen.